



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten,
Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 20/2010

2. August 2010

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 653
Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 692

Studienordnung für den Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 28. Juli 2010

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Anlage 1: Studienablaufplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studiengangs Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von mindestens 5400 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Europäische Geschichte ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine fachbezogene Meisterprüfung oder eine durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere für Studienanfänger, sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Ziele des Studienganges

Ziel des Studienganges ist die Vermittlung geschichtswissenschaftlicher sowie politik- und kulturwissenschaftlicher Kompetenzen, die für neue Berufsfelder für Historiker und für traditionelle Berufsfelder mit neuen Ansprüchen an Historiker im Kontext wachsender europäischer Vernetzung und eines stark gestiegenen Interesses an der gemeinsamen Geschichte Europas qualifizieren. Sprachkenntnisse sollen durch die Arbeit mit fremdsprachlichen Quellen und Forschungsliteratur erweitert und vertieft werden. Das Studium soll zugleich auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten, in denen – auf der Basis fachwissenschaftlicher Kenntnisse und methodischer Fähigkeiten – Kreativität, Urteilskompetenz, das Erfassen struktureller Probleme sowie soziokultureller Zusammenhänge verlangt werden. Die Lernziele des Studienganges sind:

1. Erwerb grundlegender Kenntnisse in europäischer Geschichte aller Epochen, insbesondere über langfristige Prozesse der kulturellen und wirtschaftlichen Integration oder Teilintegration Europas seit der Antike,
2. Erwerb von elementarem Wissen über die Ausbildung von Nationen und Nationalstaaten, der sich wandelnden Bedeutung von Regionen und Grenzen, der Rolle Europas gegenüber seinen Nachbarn und in der Welt sowie über die Geschichte des Europabewusstseins und der Europaideen,
3. Erwerb spezieller Kenntnisse über das moderne Europa und den Prozess der europäischen Integration,
4. Vertrautheit mit zentralen Problemfeldern und Kategorien der Gesellschafts-, Wirtschafts-, Kultur- und Politikgeschichte und dem Gebrauch von Theorien in der Geschichtswissenschaft,

5. Erlernen von geschichtswissenschaftlichen Methoden und Arbeitstechniken (einschließlich der Benutzung Neuer Medien und Multi-Media) v. a. im Kontext geschichtswissenschaftlicher Fachkenntnisse,
6. Fähigkeit, historische Fragestellungen aus unterschiedlichen Epochen in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu erfassen und diese unter Berücksichtigung von Forschungsstand und Problemlage kritisch abzuwägen und für unterschiedliche Zielgruppen darzustellen,
7. Einsicht in die Bedingungen und Formen historischen Erkennens, seine gesellschaftlichen Voraussetzungen und Funktionen,
8. Erwerb von fachspezifischen und methodischen Grundkenntnissen in Problemfeldern der Ergänzungsmodule aus den Bereichen der Politikwissenschaft und der Kultur- und Länderstudien Westeuropa und Ostmitteleuropa,
9. Fähigkeit, politikwissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Fragestellungen unter Berücksichtigung von Forschungsstand und Problemlagen zu erfassen und darzustellen,
10. Fähigkeit zu eigenständiger sozial- und kulturwissenschaftlicher Analyse europäischer Gesellschaften und auf vergleichbarer Basis zur Vermittlung spezifisch gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, politischer und soziokultureller nationaler Konfigurationen und Entwicklungen.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 180 Leistungspunkte (LP) erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

A KERNSTUDIUM

1. Basismodule

BAS 1	Wissenschaftliches Arbeiten, Theorie, Europaideen	10 LP	Pflichtmodul
BAS 2	Präsentation und Gesprächsführung/ Zeitmanagement und Arbeitsorganisation	8 LP	Pflichtmodul

2. Profilmodule

PM 1	Europäisierung Europas – langfristige Prozesse kultureller und wirtschaftlicher Integration	16 LP	Pflichtmodul
PM 2	Nationsbildung, Nationalstaaten	14 LP	Pflichtmodul
PM 3	Herrschaft und soziale Ungleichheit	14 LP	Pflichtmodul
PM 4	Wissenstradierung, Kulturtraditionen, Weltbilder	14 LP	Pflichtmodul
PM 5	Europa und seine Nachbarn/Europa in der Welt	14 LP	Pflichtmodul

3. Ergänzungsmodule

EM 1	Kultur- und Länderstudien Westeuropa	14 LP	Pflichtmodul
EM 2	Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa	16 LP	Pflichtmodul

B VERTIEFUNGSTUDIUM1. Profilmodule

PM 6	Herrschaftsräume, Regionen und Grenzen	16 LP	Pflichtmodul
PM 7	Das moderne Europa. Konflikte, Integration und epochenübergreifende Perspektiven	18 LP	Pflichtmodul

2. Ergänzungsmodule

EM 3	Europäische Politik	8 LP	Pflichtmodul
EM 4	Europäische Institutionen/Verwaltung/Recht	6 LP	Pflichtmodul

3. Modul Bachelor-Arbeit

BA	Bachelor-Arbeit	12 LP	
----	-----------------	-------	--

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelorstudiengang Europäische Geschichte an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

(3) Die ersten vier Semester des Kernstudiums werden durch die zwei Basismodule und fünf Profilmodule sowie durch zwei Ergänzungsmodule Kultur- und Länderstudien Westeuropa und Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa gegliedert. Das fünfte und sechste Semester als Vertiefungsstudium werden durch zwei weitere Profilmodule und die Ergänzungsmodule Europäische Politik sowie Europäische Institutionen/Verwaltung/Recht gegliedert. In der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 4. und 5. Semester bzw. dem 5. und 6. Semester ist ein achtwöchiges Praktikum mit Europabezug als Zulassungsvoraussetzung im Profilmodul 7 zu erbringen. Die Bachelorarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 18 Wochen bei fortlaufenden Lehrveranstaltungen schließt das Studium ab.

§ 7**Inhalte des Studiums**

(1) Zu den herausgehobenen Inhalten des Studienganges gehören die exemplarische Analyse langfristiger Prozesse kultureller und wirtschaftlicher Integration bzw. Teilintegration/bzw. Segregation Europas sowie der sich – jenseits der nationalen politischen Trennlinien - im 19. und 20. Jahrhundert entwickelnden kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gemeinsamkeiten in den wichtigsten Staaten der heutigen Europäischen Union. Dadurch soll ein Beitrag dazu geleistet werden, diese häufig unreflektierten Bestandteile einer europäischen Identität in den verschiedenen Bevölkerungen Europas herauszuarbeiten und bewusst zu machen, dass den großen politischen Weichenstellungen der Politiker, die üblicherweise die „Väter Europas“ genannt werden, nicht nur konkrete Erfahrungen zweier Weltkriege und des Macht- und Bedeutungsverlustes der großen europäischen Nationalstaaten zugrunde lagen, sondern tieferliegende gemeinsame Entwicklungen.

Die Genese der Prozesse kultureller und wirtschaftlicher Integration greift häufig weit bis in die europäische Antike und das Mittelalter zurück. Wesentliche Studieninhalte können daher nur unter Einbeziehung der Alten Geschichte und der Geschichte des Mittelalters vermittelt werden. Das gilt auch für die weiteren Studieninhalte über die lang- und mittelfristigen Prozesse der Integration hinaus: die sich wandelnde Bedeutung von Regionen und Grenzen in Europa, die Ausbildung von Nationen seit dem Mittelalter, die Rolle Europas gegenüber seinen Nachbarn und in der Welt. Gerade der letztgenannte Studieninhalt verlangt eine besondere Berücksichtigung, will man nicht ein eurozentrisches Geschichtsbild an die Stelle nationalstaatlicher Borniertheiten setzen. Die Kontakte und Auseinandersetzungen mit dem persischen Großreich in der Antike oder der arabischen Welt im Mittelalter gehören ebenso zur europäischen Geschichte und zur Entstehung eines europäischen Erfahrungszusammenhangs wie die Wirkungen und Rückwirkungen der weltweiten europäischen Expansion seit dem 15. Jahrhundert und des europäischen Kolonialismus.

(2) Die Profilmodule des Studienganges sind daher aus in 1. genannten Gründen epochenübergreifend angelegt.

(3) In den Basis- und Profilmodulen erfolgt eine umfassende fachwissenschaftliche Ausbildung, die Ausbildung einer spezifischen Methodenkompetenz und weiterer berufsbezogener Qualifikationen. Diese

Berufsorientierung kommt nicht zuletzt in der Integration eines Pflichtpraktikums in dem Studiengang zum Ausdruck.

(4) Die Ergänzungsmodule vertiefen und erweitern die Inhalte, die in den Lehrveranstaltungen zur Geschichte des modernen Europa vermittelt werden. Sie konzentrieren sich auf Europäische Politik und Europäische Institutionen/Verwaltung/Recht sowie auf die Kultur- und Länderstudien Westeuropa und Ostmitteleuropa.

(5) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Studierende sollen an einer Studienberatung im dritten Fachsemester teilnehmen, wenn bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nicht mindestens ein Leistungsnachweis erbracht wurde.

(3) Es wird empfohlen, eine Studienberatung darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbstständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2010/2011 Immatrikulierten.

Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2010/2011 im Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts immatrikuliert wurden, gilt die Studienordnung für den Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Januar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2004, S. 1), zuletzt geändert durch die Satzung vom 10. Dezember 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 29/2009, S. 1059), fort.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 14. Juli 2010, des Senates vom 13. Juli 2010 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 21. Juli 2010.

Chemnitz, den 28. Juli 2010

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

In Vertretung

Prof. Dr. Albrecht Hummel

Anlage 1: Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
KERNSTUDIUM							
Basismodule							
BAS 1 Wissenschaftliches Arbeiten, Theorie, Europaideen	300 AS 4 LVS (V0/S2/Ü2) 2 PVL: Referat + Handout S, Referat + Handout Ü 2 PL: Klausur S, Hausarbeit S						300 AS/10 LP
BAS 2 Präsentation und Gesprächsführung/ Zeitmanagement und Arbeitsorganisation	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) 2 PL: Präsentation S, Klausur S	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) 2 PL: Hausarbeit S, Klausur S					240 AS/8 LP
Profilmodule							
PM 1 Europäisierung Europas – langfristige Prozesse kultureller und wirtschaftlicher Integration	180 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) 2 PVL: Klausur V, Referat + Handout Ü	120 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) 1 PVL: Referat + Handout Ü	180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) 1 PVL: Referat + Handout S PL: Hausarbeit S				480 AS/16 LP

Anlage 1: Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts
STUDIENBLAUFPLAN

PM 2 Nationsbildung, Nationalstaaten				60 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PVL: Klausur V	360 AS 6 LVS (V2/S2/Ü2) 3 PVL: Klausur V, Referat + Handout S, Referat + Handout Ü PL: Hausarbeit S			420 AS/14 LP
PM 3 Herrschaft und soziale Ungleichheit				180 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) 2 PVL: Klausur V, Referat + Handout Ü	240 AS 4 LVS (V2/S2/Ü0) 2 PVL: Klausur V, Referat + Handout S PL: Hausarbeit S			420 AS/14 LP
PM 4 Wissenstradierung, Kulturtraditionen, Weitbilder				180 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) 2 PVL: Klausur V; Referat + Handout Ü	240 AS 4 LVS (V2/S2/Ü0) 2 PVL: Klausur V, Referat + Handout S, PL: Hausarbeit S			420 AS/14 LP
PM 5 Europa und seine Nachbarn/Europa in der Welt	180 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) 2 PVL: Klausur V; Referat + Handout Ü			240 AS 4 LVS (V2/S2/Ü0) 2 PVL: Klausur V, Referat + Handout S, PL: Hausarbeit S				420 AS/14 LP

Anlage 1: Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts
STUDIENABLAUFPLAN

Ergänzungsmodule									
EM 1 Kultur- und Länderstudien Westeuropa	180 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) 2 PVL: Klausur V, Referat + Handout Ü	240 AS 4 LVS (V2/S2/Ü0) 2 PVL: Klausur V, Referat + Handout S, PL: Hausarbeit S							420 AS/14 LP
EM 2 Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa	180 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) 2 PVL: Klausur V, Referat + Handout Ü,	300 AS 4 LVS (V0/S2/Ü2) 2 PVL: Referat + Handout S, Referat + Handout Ü PL: Hausarbeit S							480 AS/16 LP
VERTIEFUNGSSTUDIUM									
Profilmodule									
PM 6 Herrschaftsräume, Regionen und Grenzen							480 AS 8 LVS (V0/S2/Ü2) Exkursion (4 Tage) 3 PVL: Referat + Handout S, Referat + Handout Ü, Referat E PL: Hausarbeit S		480 AS/16 LP

Anlage 1: Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts
STUDIENABLAUFPLAN

PM 7 Das moderne Europa. Konflikte, Integration und epochenübergreifende Perspektiven							60 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PVL: Klausur V	480 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) Praktikum (8 Wochen) PVL: Referat + Handout S PL: mündliche Prüfung S	540 AS/18 LP
Ergänzungsmodule									
EM 3 Europäische Politik							180 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PVL: Referat + Handout Ü 2 PL: Klausur V, Klausur Ü	60 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur V	240 AS/8 LP
EM 4 Europäische Institutionen/Verwaltung/Recht							180 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) oder (V2/S0/Ü2) 2 PL: 2 Klausuren V oder Klausur V, Klausur Ü		180 AS/6 LP

Anlage 1: Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts
STUDIENABLAUFPLAN

Modul Bachelor-Arbeit										
BA Bachelor-Arbeit									360 AS PL: Bachelor- arbeit	360 AS/12 LP
Gesamt LVS	18	16	16	14	18	4				86
Gesamt AS	960	960	840	840	900	900				5400/180 LP

- PL Prüfungleistung
- PVL Prüfungsvorleistung
- AS Arbeitsstunden
- LP Leistungspunkte
- LVS Lehrveranstaltungsstunden
- V Vorlesung
- S Seminar
- Ü Übung
- P Praktikum
- E Exkursion

03 Erläuterungen zum Studienablaufplan: Der Studienablaufplan ist ein Empfehlung zum sachgerechten Aufbau des Studiums. Der Studienablaufplan ist exemplarisch. In Abhängigkeit von der Auswahl der Profil- und Ergänzungsmodule kommt es zu Abweichungen.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts
Basismodul - Kernstudium

Modulnummer	BAS 1
Modulname	Wissenschaftliches Arbeiten, Theorie, Europaideen
Modulverantwortlich	Professur Europäische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Einführung in die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens im Kontext geschichtswissenschaftlicher Fachkenntnisse; Erlernen von Arbeitstechniken für das Lesen wissenschaftlicher Texte, der Durchführung eines mündlichen Referats und der Abfassung geschichtswissenschaftlicher Abhandlungen; Einführung in die Nutzung der Universitätsbibliothek und moderner bibliografischer Hilfsmittel; Einführung in die Grundlagen geschichtswissenschaftlicher Methoden und Theorienbildung, Überblicksverständnis über die Geschichte des Fachs, seiner klassischen Autoren und seiner gegenwärtigen theoretischen Positionen; Erwerb von Kenntnissen der Tradition der geografischen, politischen und religiösen Europabegriffe im Zusammenhang mit der europäischen Geschichte und ihrer bis heute weiter wirkenden Implikationen, Legenden und Mythen, auch in den Nationalgeschichten</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vermittlung grundlegender Kenntnisse für das Studium der europäischen Geschichte und grundlegender Kompetenzen der Reflexion und Kritik</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar, Übung und Tutorium.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (2 LVS) mit Tutorium • Ü: Theorie/Europaideen (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Referat (10 min) und Handout (1 Seite) im Seminar • Referat (20 min) und Handout (ca. 2 Seiten) in der Übung
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur (90 min) im Seminar • schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten (Bearbeitungszeit 12 Wochen) zum Seminar

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Klausur im Seminar, Gewichtung 1• Hausarbeit zum Seminar, Gewichtung 1 (Bestehen erforderlich)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. Es soll in der Regel im ersten Studiensemester absolviert werden.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts
Basismodul - Kernstudium

Modulnummer	BAS 2
Modulname	Präsentation und Gesprächsführung/ Zeitmanagement und Arbeitsorganisation
Modulverantwortlich	Professur Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Studien- und Berufserfolg sind insbesondere von erfolgreichem Zeitmanagement und effizienter Arbeitsorganisation abhängig. Das Modul behandelt das Setzen von kurz- und langfristigen Zielen, Techniken der Planung und Möglichkeiten der Stressbewältigung. Theoretische Inhalte werden durch praktische Übungen ergänzt. Die Präsentation eigener Arbeiten und der eigenen Person sind ebenso wie das Führen von Gesprächen wichtige Elemente des Berufsalltags. Im Modul werden Grundlagen der Kommunikation vermittelt. Behandelt werden Selbstdarstellungstechniken und ihre Wirkung. Die Übungen zielen darauf, einen zur eigenen Persönlichkeit passenden individuellen Präsentationsstil zu finden. Die Vermittlung der Inhalte umfasst Theorievermittlung, Diskussionen, Einzel- und Gruppenarbeit, Rollenspiele und Übungen (z. T. Video-)Feedback.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Den Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen vermittelt werden, um sich selbst und die eigene Arbeit angemessen zu präsentieren und zielführend zu argumentieren. Zudem erlernen die Studierenden die Grundlagen effektiver und selbstgesteuerter Arbeit.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Präsentation und Gesprächsführung (2 LVS) Die Veranstaltung wird als Blockseminar im Videolabor angeboten. Dieses umfasst eine Startveranstaltung und zwei 2-tägige Blocktermine. • S: Zeitmanagement und Arbeitsorganisation (2 LVS) Das Modul wird in 8 Sitzungen á 3h angeboten.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsentation (15 min) im Seminar Präsentation und Gesprächsführung • Klausur (60 min) zu Präsentation und Gesprächsführung

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts

	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur (60 min) zu Zeitmanagement und Arbeitsorganisation • Hausarbeit im Umfang von ca. 10 Seiten (Bearbeitungszeit 6 Wochen) zu Zeitmanagement und Arbeitsorganisation
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsentation im Seminar Präsentation und Gesprächsführung, Gewichtung 1 (Bestehen erforderlich) • Klausur zu Präsentation und Gesprächsführung, Gewichtung 1 (Bestehen erforderlich) • Klausur zu Zeitmanagement und Arbeitsorganisation, Gewichtung 1 (Bestehen erforderlich) • Hausarbeit zu Zeitmanagement und Arbeitsorganisation, Gewichtung 1 (Bestehen erforderlich)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts
Profilmodul - Kernstudium

Modulnummer	PM 1
Modulname	Europäisierung Europas – langfristige Prozesse kultureller und wirtschaftlicher Integration
Modulverantwortlich	Professur Antike und Europa
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Identifizierung und exemplarische Analyse langfristiger Prozesse kultureller und wirtschaftlicher Integration bzw. Teilintegration Europas seit der Antike sowie der sich – jenseits der nationalen politischen Trennlinien – im 19. und 20. Jahrhundert entwickelnden kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gemeinsamkeiten in den wichtigsten Staaten der heutigen Europäischen Union. Die Schwerpunkte des Lehrangebots liegen auf europäischen Spezifika wie der Trennung von weltlicher und geistlicher Herrschaft, der Herausbildung der europäischen Stadt und des europäischen Familienmodells sowie der Industrialisierung und Ausbildung des europäischen Sozialstaats als säkularen Prozess und gemeinsamen Erfahrungshintergrund der Bevölkerungen Kerneuropas.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Neben dem Erwerb von grundlegenden Kenntnissen in europäischer Geschichte aller Epochen und dem Erlernen von geschichtswissenschaftlichen Methoden und Arbeitstechniken sollen den Studierenden die häufig unreflektierten Bestandteile einer „europäischen Identität“ bzw. der Anteil des „Nicht-Nationalen“ in den Nationalstaaten des 19. und 20. Jahrhunderts bewusst gemacht werden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Europäisierung Europas (2 LVS) • S: Europäisierung Europas (2 LVS) • Ü: Europäisierung Europas I (2 LVS) • Ü: Europäisierung Europas II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur (90 min) in der Vorlesung • Referat (20 min) und Handout (ca. 2 Seiten) im Seminar • Referat (20 min) und Handout (ca. 2 Seiten) in der Übung I • Referat (20 min) und Handout (ca. 2 Seiten) in der Übung II

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none">• schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10 bis 15 Seiten (Bearbeitungszeit 12 Wochen) zum Seminar
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 16 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 480 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts
Profilmodul - Kernstudium

Modulnummer	PM 2
Modulname	Nationsbildung, Nationalstaaten
Modulverantwortlich	Professur Europäische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Entstehung und Entwicklung des modernen Nationalstaates als Typus innerhalb der neuzeitlichen Staatsbildungsprozesse; europäische Nationalbewegungen im 19. Jahrhundert und Erscheinungsformen des Nationalismus im Europa des 20. Jahrhunderts; Erörterung alternativer Modelle zum Nationalstaat in der europäischen Geschichte mit den Themenschwerpunkten: Nationsbildung in der englischen und französischen Revolution (17./18. Jh.); Nationaleinigung in Deutschland und Italien (19. Jh.); Probleme des Nationalstaates in Osteuropa (19./20. Jh.); Typologie, Symbolik und Ideologie europäischer Nationalstaaten, deren politische Verfassung und gesellschaftliche Strukturen; Analyse nationaler Geschichtsbilder im gesamteuropäischen Vergleich</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Erwerb von – auch methodologisch reflektierten – Grundkenntnissen in der Geschichte der wichtigsten europäischen Nationalstaaten – Identifizierung von Nationalstaatlichkeit als transnationales Phänomen der europäischen Geschichte</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Nationsbildung, Nationalstaaten I (2 LVS) • V: Nationsbildung, Nationalstaaten II (2 LVS) • S: Nationsbildung, Nationalstaaten (2 LVS) • Ü: Nationsbildung, Nationalstaaten (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur (90 min) in der Vorlesung I • Klausur (90 min) in der Vorlesung II • Referat (20 min) und Handout (ca. 2 Seiten) im Seminar • Referat (20 min) und Handout (ca. 2 Seiten) in der Übung
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10 bis 15 Seiten (Bearbeitungszeit 12 Wochen) zum Seminar

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts
Profilmodul – Kernstudium

Modulnummer	PM 3
Modulname	Herrschaft und soziale Ungleichheit
Modulverantwortlich	Professur Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Analyse gesellschaftlicher Wirklichkeitsbereiche im Spannungsfeld großer strukturgeschichtlicher Veränderungen und Institutionengefüge sowie subjektiv-individueller Erfahrungsräume, Deutungsmuster und Weltbilder, die die ökonomischen, sozialen und kulturellen Entwicklungsprozesse von der vormodernen zur modernen Gesellschaft prägten und bestimmten. Hierzu zählt die Vermittlung des Zusammenhanges von ungleicher Verteilung sozialer Lebenschancen und -risiken mit gesellschaftlichen Herrschafts- und Machtverhältnissen, Legitimationsweisen und Privilegienordnungen sowie deren Auswirkung auf die Sozialstruktur und das Verhalten gesellschaftlicher Großgruppen, Schichten, Klassen und Eliten; des Weiteren die exemplarische Darstellung typischer Konfliktkonstellationen antiker bis neuzeitlicher Gesellschaften um politische Herrschaft, materielle Subsistenz und kulturelle Deutungsmonopole, ebenso wie die Vermittlung universaler Dimensionen gesellschaftlicher Hierarchisierung wie Alter, Geschlecht und ethnischer Zugehörigkeit.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul zielt auf die einführende Anwendung und Reflektion der methodisch-theoretischen Instrumentarien klassischer Sozialstrukturanalyse, historischer Demografie, Oral History und Mentalitätsgeschichte ab. Themen sind u. a.: Herrschaft und Akkulturation im spätantiken Europa, die mittelalterliche Ständegesellschaft, Strukturen sozialer Ungleichheit in der europäischen Gesellschaft seit der Frühen Neuzeit, Soziale Bewegungen in Europa (19. und 20. Jh.), Merkmale und Folgen nationalsozialistischer Besatzungsherrschaft in Europa.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Herrschaft und soziale Ungleichheit I (2 LVS) • V: Herrschaft und soziale Ungleichheit II (2 LVS) • S: Herrschaft und soziale Ungleichheit (2 LVS) • Ü: Herrschaft und soziale Ungleichheit (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts

	<ul style="list-style-type: none">• Klausur (90 min) in der Vorlesung I• Klausur (90 min) in der Vorlesung II• Referat (20 min) und Handout (ca. 2 Seiten) im Seminar• Referat (20 min) und Handout (ca. 2 Seiten) in der Übung
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none">• schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10 bis 15 Seiten (Bearbeitungszeit 12 Wochen) zum Seminar
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts
Profilmodul – Kernstudium

Modulnummer	PM 4
Modulname	Wissenstradierung, Kulturtraditionen, Weltbilder
Modulverantwortlich	Professur Geschichte des Mittelalters
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Einen Schwerpunkt bildet die exemplarische und vergleichbare Behandlung europäischer Bildungssysteme, des Schulwesens, der europäischen Universität und anderer Formen der Wissenstradierung, historische Fragen der pragmatischen Schriftlichkeit (z. B. Fachliteraturen), der Literalität und des Expertenwesens. Den zweiten Schwerpunkt bilden die institutionellen und die informellen Formen der Ausbildung von Weltbildern (Religion) und gesellschaftliche Ordnungs- und Entwicklungsvorstellungen einschließlich ihrer Visualisierung (Zeit- und Raumkonzepte, kulturelle Horizonte, Schichtungsmodelle, Konzepte sozialen, technischen und ökologischen Wandels, Traditionsvermittlung, Erinnerungskulturen und Innovationskonzepte).</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Wissensbestände und die Formen der Wissenstradierung sowie die Ausbildung von Weltbildern bzw. gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen bilden sehr langfristige und gesamteuropäische integrierende Strukturen. Das Modul zielt daher durch Vermittlung historischer Kenntnisse auf eine erweiterte Kompetenz in allen Bereichen und Institutionen europäischer Wissenschaft-, Bildungs- und Kulturpolitik ab.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Wissenstradierung, Kulturtraditionen, Weltbilder I (2 LVS) • V: Wissenstradierung; Kulturtraditionen, Weltbilder II (2 LVS) • S: Wissenstradierung, Kulturtraditionen, Weltbilder (2 LVS) • Ü: Wissenstradierung, Kulturtraditionen, Weltbilder (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur (90 min) in der Vorlesung I • Klausur (90 min) in der Vorlesung II • Referat (20 min) und Handout (ca. 2 Seiten) im Seminar • Referat (20 min) und Handout (ca. 2 Seiten) in der Übung

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none">• schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10 bis 15 Seiten (Bearbeitungszeit 12 Wochen) zum Seminar
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts
Profilmodul - Kernstudium

Modulnummer	PM 5
Modulname	Europa und seine Nachbarn/Europa in der Welt
Modulverantwortlich	Professur Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Themen sind u. a.: Griechenland und die Perserkriege, Europa im Zeitalter der Kreuzzüge, Europa und die islamische Welt im Mittelalter, Geschichte der europäischen Expansion (15. bis 19. Jh.), Europa in der Weltwirtschaft des 20. Jahrhunderts, Entwicklung der transatlantischen Beziehungen im 20. Jahrhundert.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb grundlegender Kenntnisse der Rolle Europas gegenüber seinen Nachbarn und in der Welt, den Wirkungen und Wechselwirkungen, insbesondere auch im Spannungsverhältnis zu seinen direkten Nachbarn; kritische Distanz zu eurozentrischen Geschichtsbildern; Vertrautheit mit verschiedenen methodischen Zugängen wie Komparatistik, Kulturtransfer, Beziehungsgeschichte, Verflechtungsanalyse; Fähigkeit, selbstständig mit angemessenen sozialwissenschaftlichen Methoden gesellschaftliche und kulturelle Zusammenhänge und Entwicklungen analysieren und beurteilen zu können</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Europa und seine Nachbarn/Europa in der Welt I (2 LVS) • V: Europa und seine Nachbarn/Europa in der Welt II (2 LVS) • S: Europa und seine Nachbarn/Europa in der Welt (2 LVS) • Ü: Europa und seine Nachbarn/Europa in der Welt (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur (90 min) in der Vorlesung I • Klausur (90 min) in der Vorlesung II • Referat (20 min) und Handout (ca. 2 Seiten) im Seminar • Referat (20 min) und Handout (ca. 2 Seiten) in der Übung
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10 bis 15 Seiten (Bearbeitungszeit 12 Wochen) zum Seminar

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts
Ergänzungsmodul - Kernstudium

Modulnummer	EM 1
Modulname	Kultur- und Länderstudien Westeuropa
Modulverantwortlich	Professur Romanische Kulturwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Ziel dieses Moduls ist, eine vertiefte Kenntnis der Länder und Kulturen Westeuropas zu vermitteln. Für ausgewählte Länder, vornehmlich aber in einem komparatistischen Ansatz werden sowohl Strukturen, Institutionen und Entwicklungsstränge als auch Gedächtniskultur, identitätsstiftende Prozesse, Sprach- und Kulturzeugnisse eines historisch bedingten Prozesses für Teilidentitäten sowie für größere Ensembles präsentiert und analysiert. Zeitlich wird auf das 19. und 20. Jahrhundert fokussiert. Das Quellenstudium von authentischen Texten, Bildern und Filmen bildet die Informationsbasis, die um eine historische Positionierung und vergleichende Gewichtung angereichert wird. In den Veranstaltungen dieses Moduls sollen immer wieder auch die national-kulturellen Perspektiven durchbrochen werden und Erkenntnisse jenseits dieses Bezugsrahmens geschöpft werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Absolventen sollen für die Berufspraxis im Kontext der europäischen Integration, insbesondere für die länderübergreifende kulturelle Zusammenarbeit und die regionale Kulturentwicklung qualifiziert werden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Kultur- und Länderstudien Westeuropa I (2 LVS) • V: Kultur- und Länderstudien Westeuropa II (2 LVS) • S: Kultur- und Länderstudien Westeuropa (2 LVS) • Ü: Kultur- und Länderstudien Westeuropa (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur (90 min) in der Vorlesung I • Klausur (90 min) in der Vorlesung II • Referat (20 min) und Handout (ca. 2 Seiten) im Seminar • Referat (20 min) und Handout (ca. 2 Seiten) in der Übung

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none">• schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10 bis 15 Seiten (Bearbeitungszeit 12 Wochen) zum Seminar
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts
Ergänzungsmodul - Kernstudium

Modulnummer	EM 2
Modulname	Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa
Modulverantwortlich	Professur Europäische Regionalgeschichte
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Identifizierung und exemplarische Analyse langfristiger Prozesse in der kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklung und Gegenwart Ostmitteleuropas (OME) mit besonderer Berücksichtigung ausgewählter Länder oder Ländergruppen; Kenntnisse der wichtigsten Fakten und Probleme der Politik, Wirtschaft, Geografie, Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas. Besondere Aufmerksamkeit wird den Spezifika von OME im europäischen Rahmen, dem Vergleich mit anderen Ländern und Regionen, den Prozessen von Segregation und Integration, dem Spannungsfeld Zentrum-Peripherie sowie den Zusammenhängen der Osterweiterung der EU geschenkt. Besonderer Wert wird dabei auf die interdisziplinäre Perspektive gelegt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb, Vertiefung und Anwendung geschichts-, sozial- und kulturwissenschaftlicher Kenntnisse. Erwerb besonderer und fachspezifischer Fähigkeiten, die die Absolventen für Berufspraxis im Kontext der europäischen Integration, der regionalen Entwicklung und der regionalen Zusammenarbeit qualifizieren sollen. Vertiefung der Fähigkeit, die historischen fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten interdisziplinär zu verwenden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa I (2 LVS) • S: Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa (2 LVS) • Ü: Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa I (2 LVS) • Ü: Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur (90 min) in der Vorlesung • Referat (20 min) und Handout (ca. 2 Seiten) im Seminar • Referat (20 min) und Handout (ca. 2 Seiten) in der Übung I • Referat (20 min) und Handout (ca. 2 Seiten) in der Übung II

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none">• schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10 bis 15 Seiten (Bearbeitungszeit 12 Wochen) zum Seminar
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 16 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 480 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts
Profilmodul - Vertiefungsstudium

Modulnummer	PM 6
Modulname	Herrschaftsräume, Regionen und Grenzen
Modulverantwortlich	Professur Europäische Regionalgeschichte
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Identifizierung und exemplarische Analyse langfristiger Prozesse in der kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklung Europas mit besonderer Berücksichtigung der Rolle und Integration von supranationalen Herrschaftsräumen längerer Dauer und von Regionen; Entwicklung der politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Funktion von Grenzen, soziale und kulturelle Relevanz der damit verbundenen Inklusion und Exklusion; Analyse der Bedeutung der Regionalisierungs- und Territorialisierungsprozesse in ihrer Beziehung zu den staatlichen, nationalen und supranationalen Integrationsprozessen, Analyse der territorialbezogenen Identitäten. Besondere Aufmerksamkeit wird dem Historischen Vergleich sowie der Beziehungsgeschichte gewidmet.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb, Vertiefung und Anwendung geschichts-, sozial- und kulturwissenschaftlicher Kenntnisse; Erwerb besonderer und fachspezifischer Fähigkeiten, die die Absolventen für Berufspraxis im Kontext der Europäischen Integration, der regionalen Entwicklung und der regionalen sowie supranationalen Zusammenarbeit qualifizieren sollen</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar, Übung und Exkursion.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Herrschaftsräume, Regionen und Grenzen (2 LVS) • Ü: Herrschaftsräume, Regionen und Grenzen (2 LVS) • E: Exkursion zum Themenfeld: Herrschaftsräume, Regionen und Grenzen (4 Tage/einschließlich Vor- und Nachbereitung 4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Basismodule BAS 1 und BAS 2 • Profilmodule PM 1 bis PM 5 <p>und folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Referat (20 min) und Handout (ca. 2 Seiten) im Seminar • Referat (20 min) und Handout (ca. 2 Seiten) in der Übung • Referat (15 min) auf der Exkursion

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none">• schriftliche Hausarbeit im Umfang von 15 bis 20 Seiten (Bearbeitungszeit 12 Wochen) zum Seminar
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 16 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 480 AS, davon entfallen auf die Exkursion 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts
Profilmodul - Vertiefungsstudium

Modulnummer	PM 7
Modulname	Das moderne Europa. Konflikte, Integration und epochenübergreifende Perspektiven
Modulverantwortlich	Professur Europäische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Rekonstruktion von Grundlinien und Hauptetappen der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung Europas im 20. Jahrhundert; Vorgeschichte dieses Integrationsprozesses seit Beginn des 19. Jahrhunderts einschließlich seiner kulturellen, wirtschaftlichen und ideengeschichtlichen Hintergründe; Analyse nationaler Eigenwege (England, Frankreich, Russland, Skandinavien, Deutschland u. a.), deren Konfrontation und Kooperation, bilaterale Beziehungen; europäische Epochenphänomene (Bolschewismus, Faschismus, Nationalsozialismus) und deren Entgegensetzung zur demokratischen politischen Kultur des Westens</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb und Vertiefung historisch-politischer Kenntnisse zur Qualifikation von Absolventen im berufspraktischen Umfeld transnationaler europäischer Zusammenarbeit</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Das moderne Europa (2 LVS) • S: Das moderne Europa (2 LVS) • P: Praktikum mit Europabezug (8 Wochen)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Basismodule BAS 1 und BAS 2 • Profilmodule PM 1 bis PM 5 • Nachweis des Praktikums (qualifiziertes Arbeitszeugnis der Praktikumsinstitution) <p>und folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur (90 min) in der Vorlesung • Referat (20 min) und Handout (ca. 2 Seiten) im Seminar
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Prüfung (20 min) zu einem Thema aus dem Themenbereich des Seminars <p>Dieses Prüfungsthema darf nicht mit dem Thema des Referats identisch sein.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 540 AS, davon entfallen auf das Praktikum 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts
Ergänzungsmodul - Vertiefungsstudium

Modulnummer	EM 3
Modulname	Europäische Politik
Modulverantwortlich	Professur Internationale Politik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Identifizierung und exemplarische Analyse langfristiger Prozesse in der politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung und Gegenwart Europas mit besonderer Berücksichtigung des europäischen Integrationsprozesses nach dem 2. Weltkrieg. Die Schwerpunkte des Lehrangebots liegen auf den Antriebskräften der westeuropäischen Staaten, den institutionellen Spezifika der EU und ausgewählten Kooperations- und Integrationsbereichen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb und Vertiefung politikwissenschaftlicher Kenntnisse über das Zusammenwirken nationaler und gemeinschaftlicher Politiken bei der Problembearbeitung im europäischen Kontext sowie über die dem Integrationsprozess immanenten Wirkungsmechanismen</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Europäische Politik I (2 LVS) • V: Europäische Politik II (2 LVS) • Ü: Europäische Politik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Basismodule BAS 1 und BAS 2 <p>und folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Referat (30 min) und Handout (ca. 2 Seiten) in der Übung
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur (90 min) in der Vorlesung I • Klausur (90 min) in der Vorlesung II • Klausur (90 min) in der Übung

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Klausur in der Vorlesung I, Gewichtung 1 (Bestehen erforderlich)• Klausur in der Vorlesung II, Gewichtung 1 (Bestehen erforderlich)• Klausur in der Übung, Gewichtung 1 (Bestehen erforderlich)
Häufigkeit des Angebots	<p>Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. Eine Vorlesung zum Themenfeld des Moduls wird jedes Semester angeboten. Eine Übung zum Themenfeld des Moduls wird jedes zweite Semester angeboten.</p>
Arbeitsaufwand	<p>Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.</p>
Dauer des Moduls	<p>Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts
Ergänzungsmodul - Vertiefungsstudium

Modulnummer	EM 4
Modulname	Europäische Institutionen/Verwaltung/Recht
Modulverantwortlich	Professur Europäische Integration mit dem Schwerpunkt Europäische Verwaltung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Allgemeine oder exemplarische Darstellung, Erarbeitung und Erörterung von grundlegenden Fragen des Rechts der EU, insbesondere der Rolle des Rechts im Prozess der europäischen Integration, der Entstehung des EU-Rechts, der Erscheinungsformen und der Wirkungen des EU-Rechts, der Rechtsetzungsakteure sowie der Umsetzung und Durchsetzung des Rechts; Darstellung und Erörterung der wichtigsten EU-Institutionen und deren Zusammenwirken; Behandlung von wichtigen Politikfeldern der EU unter Betonung der rechtlichen Aspekte; Untersuchung der Zukunft der EU, insbesondere ihrer Erweiterung und vertraglichen Fortentwicklung</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb und Reflexion grundlegender Kenntnisse im Bereich der europäischen Integration (unter Betonung der rechtlichen Aspekte), wodurch ein Beitrag zur Qualifizierung der Absolventen für eine Berufstätigkeit mit Bezügen zur europäischen Integration geleistet werden soll.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Recht und Politik der EU I (2 LVS) • V: Recht und Politik der EU II (2 LVS) • Ü: Organe und Institutionen der EU (2 LVS) <p>Die Studierenden besuchen entweder Variante a) beide Vorlesungen oder Variante b) eine Vorlesung und die Übung.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Basismodule BAS 1 und BAS 2
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <p>Variante a)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur (90 min) zur Vorlesung Recht und Politik der EU I • Klausur (90 min) zur Vorlesung Recht und Politik der EU II <p>Variante b)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur (90 min) zur Vorlesung Recht und Politik der EU I oder zur Vorlesung Recht und Politik der EU II • Klausur (90 min) zur Übung Organe und Institutionen der EU

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts

<p>Leistungspunkte und Noten</p>	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Variante a)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Recht und Politik der EU I, Gewichtung 1 (Bestehen erforderlich) • Klausur zur Vorlesung Recht und Politik der EU II, Gewichtung 1 (Bestehen erforderlich) <p>Variante b)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Recht und Politik der EU I oder zur Vorlesung Recht und Politik der EU II, Gewichtung 1 (Bestehen erforderlich) • Klausur zur Übung Organe und Institutionen der EU, Gewichtung 1 (Bestehen erforderlich)
<p>Häufigkeit des Angebots</p>	<p>Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.</p>
<p>Arbeitsaufwand</p>	<p>Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.</p>
<p>Dauer des Moduls</p>	<p>Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul, je nach individueller Gestaltung (vgl. Lehrformen), auf ein oder zwei Semester.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts
Modul Bachelor-Arbeit

Modulnummer	BA
Modulname	Bachelor-Arbeit
Modulverantwortlich	Professur Antike und Europa
Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ein komplexes Thema aus den Themenfeldern des Studienganges analytisch durchdringen, systematisierend erfassen und zügig in einer angemessenen Form schriftlich präsentieren.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Qualifikationsziele liegen in einer wissenschaftlichen Spezialisierung und berufsqualifizierenden Professionalisierung der Studierenden. Sie stellen damit an einem speziellen Thema unter Beweis, dass sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen und sich sowohl hinsichtlich der Fähigkeit zu eigenständigem Arbeiten als auch hinsichtlich der vermittelten Schlüsselkompetenzen auf dem Arbeitsmarkt bewähren können.</p>
Lehrformen	keine
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiche Absolvierung der Basis-, Profil- und Ergänzungsmodule des Kernstudiums
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorarbeit im Umfang von 35 bis 40 Seiten <p>Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 18 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.</p>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Europäische Geschichte mit dem
Abschluss Bachelor of Arts**

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.
-------------------------	---

**Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Geschichte
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 28. Juli 2010**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Bachelorprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu zwei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung festgesetzten Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Bachelorstudiengang Europäische Geschichte an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5**Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6**Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, solange dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7**Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel auch bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 - gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 - befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 - ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 - nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	- sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	- gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	- befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	- ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	- nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Bachelor-Arbeit ist notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Bachelorprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12

Freiversuch

(1) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen können Prüfungsleistungen vor dem im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitraum abgelegt werden.

(2) Wurde die letzte Prüfungsleistung eines Moduls nach Absatz 1 abgelegt und die Modulprüfung ist nicht bestanden, gilt die Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen des Moduls können auf Antrag des Kandidaten im neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Wurde eine Modulprüfung entsprechend Absatz 1 abgelegt und mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, können Prüfungsleistungen des Moduls auf Antrag des Kandidaten zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht

rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 120 Leistungspunkte oder die Bachelorarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied

aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

(10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in einem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit (§19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2

Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Profil- und Ergänzungsmodulen, die als Pflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Bachelor-Arbeit.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

A KERNSTUDIUM

1. Basismodule

BAS 1	Wissenschaftliches Arbeiten, Theorie, Europaideen	10 LP	Pflichtmodul	Gewichtung 1
BAS 2	Präsentation und Gesprächsführung/ Zeitmanagement und Arbeitsorganisation	8 LP	Pflichtmodul	Gewichtung 1

2. Profilmodule

PM 1	Europäisierung Europas – langfristige Prozesse kultureller und wirtschaftlicher Integration	16 LP	Pflichtmodul	Gewichtung 1
PM 2	Nationsbildung, Nationalstaaten	14 LP	Pflichtmodul	Gewichtung 1
PM 3	Herrschaft und soziale Ungleichheit	14 LP	Pflichtmodul	Gewichtung 1
PM 4	Wissenstradierung, Kulturtraditionen, Weltbilder	14 LP	Pflichtmodul	Gewichtung 1
PM 5	Europa und seine Nachbarn/Europa in der Welt	14 LP	Pflichtmodul	Gewichtung 1

3. Ergänzungsmodule

EM 1	Kultur- und Länderstudien Westeuropa	14 LP	Pflichtmodul	Gewichtung 1
EM 2	Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa	16 LP	Pflichtmodul	Gewichtung 1

B VERTIEFUNGSTUDIUM1. Profilmodule

PM 6	Herrschaftsräume, Regionen und Grenzen	16 LP	Pflichtmodul	Gewichtung 2
PM 7	Das moderne Europa. Konflikte, Integration und epochenübergreifende Perspektiven	18 LP	Pflichtmodul	Gewichtung 2

2. Ergänzungsmodule

EM 3	Europäische Politik	8 LP	Pflichtmodul	Gewichtung 1
EM 4	Europäische Institutionen/Verwaltung/Recht	6 LP	Pflichtmodul	Gewichtung 1

3. Modul Bachelor-Arbeit

BA	Bachelor-Arbeit	12 LP		Gewichtung 3
----	-----------------	-------	--	--------------

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

§ 26**Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens 18 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

§ 27**Hochschulgrad**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

Teil 3**Schlussbestimmungen****§ 28****Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2010/2011 Immatrikulierten.

Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2010/2011 im Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts immatrikuliert wurden, gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Januar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2004, S. 32), geändert durch die Satzung vom 14.08.2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 22/2006, S. 981), fort. Hiervon abweichend sind auch für die vor dem Wintersemester 2010/2011 immatrikulierten Studierenden § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 und 2 der vorliegenden novellierten Prüfungsordnung anzuwenden.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 14. Juli 2010, des Senates vom 13. Juli 2010 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 21. Juli 2010.

Chemnitz, den 28. Juli 2010

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

In Vertretung

Prof. Dr. Albrecht Hummel